

# RS OGH 1996/10/1 11Os135/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1996

## Norm

StGB §133 B

StGB §153

## Rechtssatz

Die Übergabe von Geld für Wetteinsätze in einem bestimmten vorgegebenen Zeitraum mit einer dabei einkalkulierten totalen Verlustmöglichkeit begründet kein Anvertrauen im Sinne der sachbezogenen Fürsorgepflicht eines Verwahrers. Das Verhalten des Angeklagten kann aber auch dem Tatbestand der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB nicht unterstellt werden, weil er die Gelder im eigenen Namen setzen und nur den Gewinn mit der Geldgeberin teilen sollte.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 135/96  
Entscheidungstext OGH 01.10.1996 11 Os 135/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104963

## Dokumentnummer

JJR\_19961001\_OGH0002\_0110OS00135\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)